



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.90
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Linder (Bern, Grüne) Schär (Schönried, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1133/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Segelflugsport aus dem kantonalen Sportfonds finanziell zu fördern. Im Einzelnen wird er wie folgt beauftragt:

1. In der Sportfondsverordnung ist festzuhalten, dass Segelflugsport kein Motorsport ist.
2. In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung ist der Segelflugsport von der Liste der ausgeschlossenen Sportarten zu streichen.
3. In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung ist festzuhalten, dass Beiträge insbesondere für Folgendes gewährt werden:
 - Beschaffung von Segelflugzeugen und Instrumenten
 - Werterhalt von Segelflugzeugen (z. B. Capot, Oberfläche, Klinke, Ruder)
 - Sicherheitsmassnahmen (z. B. Beschaffung und Unterhalt von Transpondern und Kollisionswarnsystemen)
 - Umweltmassnahmen: Beschaffung leiser und umweltfreundlicher Starthilfen (z. B. elektrische oder gas-/ethanolbetriebene Startwinde; Elektro-Schleppflugzeug)
 - Infrastruktur
 - Anlässe: Breitenanlässe wie Jugend-/Mädchen-/Schnupperflugtage; Wettkämpfe und Meisterschaften; Aus- und Weiterbildung von Fluglehrern und Trainern

Keine Beiträge werden gewährt für:

- Beschaffung von Schleppflugzeugen oder Startwinden mit Benzin-/Diesel-Verbrennungsmotoren
- ordentliche jährliche Wartung/Unterhalt
- Ersatz von üblichen Verschleisssteilen (Bremsen, Schleifsporn usw.)

Begründung:

Der Segelflugsport erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sportfonds und verdient die Unterstützung. Bern ist der einzige Schweizer Kanton, in dem der Segelflug nicht aus dem Sportfonds gefördert wird. Zudem besteht eine bedeutende Ungleichbehandlung zu anderen, vom Sportfonds geförderten Sportarten (die nachfolgend in kursiver Schrift erwähnt sind), die korrigiert werden muss.

Auf eine Anfrage in der Wintersession 2020 beschied die POM sinngemäss, der Segelflug sei kein Breitensport, sondern reichen Personen vorbehalten; es sei «kein Sport» und der motorisierte Start mit dem Schleppflugzeug mache den charakteristischen Teil der Aktivität aus. Diese Aussagen sind inhaltlich falsch. Korrekt ist Folgendes:

1. **Segelflug ist echter Sport mit grossen körperlichen und mentalen Herausforderungen.** Er wird von Swiss Olympic als olympische Sportart anerkannt und gefördert und verdient damit grundsätzlich die Unterstützung aus dem Sportfonds. Segelflug ist vergleichbar mit *Segeln* auf dem Wasser; er wird auch mit «*Schach* in der Luft» verglichen. Es handelt sich gemäss SUVA um keine Risikosportart (im Gegensatz beispielsweise zum vom Sportfonds geförderten *BMX-Fahren*) und es passieren weniger Unfälle und Verletzungen als im *Fussball*, *Handball* oder *Eishockey*.
2. **Segelflug ist Breitensport.** Dank der Vereinsstruktur ist der Segelflugsport eine äusserst kostengünstige aviatische Sportart, die allen offensteht. Auch Lehrlinge und Gymnasiasten können sich den Segelflug leisten. Mit fast 320 aktiven Segelfluggilotinnen und Segelfluggiloten aus allen Bevölkerungsschichten dürfte es im Kanton Bern mehr Segelfliegerinnen und Segelflieger geben als Teilnehmende an gewissen anderen geförderten Sportarten (wie z. B. wie *BMX-Fahren*, *Eisstockschiessen*, *Kanu*, *Pferdegespann-Fahren* oder *Voltige auf Pferden*, wobei zu beachten ist, dass die Pferdehaltung relativ teuer ist).
3. **Segelflug ist KEIN Motorsport.** Segelflugzeuge bewegen sich nach dem Start komplett emissionsfrei und ausschliesslich mit der Kraft der Natur. Mit Hilfe von natürlichen Aufwinden sind in den Alpen motorlose Flüge von über 1000 (tausend!) Kilometern und einer Dauer von fast 10 Stunden möglich. Der motorisierte Start macht nur ca. 0,5 bis 4 Prozent der Flugzeit bzw. der Flugdistanz aus. Im Vergleich dazu fährt ein *Alpinskifahrer* bloss diejenige Höhe hinunter, auf die ihn zuvor ein Motor getragen oder gezogen hat; ein selbständiger Höhengewinn findet nicht statt und der Alpinskifahrer ist damit zu 100 Prozent vom Motorantrieb abhängig. Ebenso wie *Kanus* per Auto an den Startpunkt transportiert werden und *Pferde* im Anhänger zu Trainings und Anlässen gefahren werden oder *Paragliders* und *Alpinskifahrer* mit der Gondel auf den Berg fahren, müssen auch Segelflugzeuge erst vom Boden weg an den Startpunkt in der Luft kommen; ab dort jedoch erfolgt der Höhen- und Distanzgewinn während mehrerer Stunden komplett motorlos und emissionsfrei.

Die Förderung des Segelflugs aus dem Sportfonds entspricht damit sowohl den Voraussetzungen des Lotterieggesetzes als auch dem Sinn und Zweck der nationalen Sportförderung aus Lotteriegeldern. Dies wird dadurch unterstrichen, dass Swisslos selbst mit dem Bild eines Segelflugzeugs Werbung für die Sportförderung macht. Sämtliche anderen Kantone unterstützen ihre Segelfluggruppen aus dem Sportfonds, beispielsweise gewährte der Regierungsrat des Kantons Baselland 2017 80 000 Franken für die Beschaffung neuer Schulungs-Segelflugzeuge des Vereins Basel-Fricktal, und gemäss den Jahresberichten von Swisslos und Loterie romande wurden 2019 Unterstützungen für den Segelflugsport in den Kantonen AG, FR, GR, NE, NW, OW, SO, TG, VD und ZH geleistet. Die Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds hat keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen oder die Steuern, da der Sportfonds von Beiträgen von Swisslos geäufnet wird. Der Segelflug verdient die Unterstützung aus dem Sportfonds.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) definiert der Bund einzelne wichtige Grundsätze zur Verwendung der Geldspielmittel. Einerseits müssen die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Die Kantone sind zudem gehalten, eine möglichst rechtsgleiche Mittelverteilung sicherzustellen. Darüber hinaus überlässt der Bund den Kantonen ein weitreichendes Ermessen, um über die Verwendung der Geldspielmittel zu bestimmen. Die in den Kantonen getroffenen Lösungen sind entsprechend vielfältig. Aus abweichenden Regelungen in anderen Kantonen kann jedoch kein Anspruch auf eine Unterstützung im eigenen Kanton abgeleitet werden.

Wie vom Regierungsrat bereits im Vortrag zum neuen kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) darauf hingewiesen wurde, wird bei der Mittelverwendung im Sportbereich der Fokus auf die Sportausübung und schwergewichtig auf den Breitensport gelegt. Die Beiträge aus Geldspielmitteln im Bereich der Sportförderung sollen laut Vortrag zum KGSG möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren. Diese Absicht hat der Regierungsrat auf Stufe Verordnung konkretisiert (vgl. Art. 69 Abs. 1 der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Der Sport wird gemäss Artikel 69 Absatz 2 KGSV als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung gefördert. Die Regelung steht im Einklang mit der vom Regierungsrat verabschiedeten und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Strategie «Sport Kanton Bern».

Beim Segelfliegen bewegt sich das Segelflugzeug und nicht die Pilotin oder der Pilot. Die körperliche Ertüchtigung im Cockpit eines Segelflugzeuges kann objektiverweise als gering bezeichnet werden, gerade auch im Vergleich mit anderen Sportarten. Die Nicht-Unterstützung durch den Sportfonds bedeutet nicht, dass es sich nicht um eine Sportart handelt, sondern dass das Segelfliegen dem vom Regierungsrat definierten Fokus (Unterstützung des Sports als körperlich-motorische Handlung) für die Sportförderung nicht entspricht.

Das Segelfliegen ist in der Tat Mitglied bei Swiss Olympic, gleich wie das Motorfliegen, die Modellfliegerei und Schach. Das Segelfliegen ist indes keine olympische Sportart. Eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic begründet für sich allein noch kein Anrecht auf Unterstützung aus dem Sportfonds. Bei Jugend+Sport - eine weitere wichtige Referenz - wird das Segelfliegen bezeichnenderweise nicht aufgeführt.

Mit der Teilrevision der damaligen Sportfondsverordnung im Jahr 2012 wurde eine Bereinigung der Beitragspraxis vorgenommen. Gestützt auf die Abhängigkeit vom Motorantrieb wurde das Segelfliegen ab 2013 von Sportfondsbeiträgen ausgeschlossen. Das Verwaltungsgericht bestätigte den Ausschluss auf Beschwerde hin und teilte dabei die Argumentation der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion), wonach Segelfliegen eine motorabhängige Sportart sei und das Segelfliegen kaum ohne Schleppflugzeug ausgeübt werden könne. Die motorabhängige Startphase des Segelflugs stellt ein Kernelement und quasi eine *conditio sine qua non* des Sports dar – dies im Unterschied zu anderen, wie beispielsweise in der Motion genannten Sportarten.

Eine Aufnahme des Segelfliegens als vom Sportfonds unterstützte Sportart würde den jüngst gesetzlich festgehaltenen Regelungen und der langjährigen Beitragspraxis zuwiderlaufen. Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als sinnvoll, die begrenzten Mittel des Geldspielbereichs zielgerichtet nach den

gesetzlichen und strategischen Überlegungen der Geldspielgesetzgebung einzusetzen. Ausschlüsse bzw. die Nicht-Aufnahme einzelner Sportarten vom bzw. in den Kreis der Beitragsberechtigten sind in diesem Sinne unvermeidlich. Das Prinzip der rechtsgleichen Behandlung verunmöglicht die Aufnahme einzelner Sportarten, ohne weiteren vergleichbaren Sportarten und Tätigkeiten Tür und Tor für Sportfondsbeiträge zu öffnen, was die zur Verfügung stehenden Geldspielmittel für die übrigen Sportarten und Zuwendungsbereiche im Bereichs des Sports schmälern könnte und die angestrebte stringente Beitragspraxis deutlich erschweren würde.

Der Segelflugsport erfüllt zusammengefasst die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sportfonds nicht. Der Regierungsrat erachtet eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und der bewährten Beitragspraxis nicht für angezeigt und empfiehlt demzufolge die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat